

6. Verwaltungskostenpauschale, Entgelt

6.1

¹Der Staatsbetrieb zahlt zur Abgeltung der nach Art. 61 Abs. 3 Satz 1 BayHO zu erstattenden Verwaltungskosten und Aufwendungen eine Verwaltungskostenpauschale. ²Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird jährlich durch das für Finanzen zuständige Staatsministerium festgelegt.

6.2

Für den Mehraufwand im Versuchswesen und der Bildung erhalten die BaySG ein auskömmliches Entgelt.